

<input checked="" type="checkbox"/> Baudenkmal	<input type="checkbox"/> ortsfestes Bodendenkmal	<input type="checkbox"/> bewegliches Denkmal	<input type="checkbox"/> Denkmalbereich *)
--	--	--	--

\*) Denkmalbereiche, die durch Satzung, Bebauungsplan oder ordnungsbehördliche Verordnung den Vorschriften des Denkmalschutzes unterliegen. Bei Denkmalbereichen kann anstelle der folgenden Angaben auf die Satzung, den Bebauungsplan oder die Verordnung Bezug genommen werden.

Kurzbezeichnung des Denkmals	Friedhof	
lagemäßige Bezeichnung des Denkmals (Koordinatenbezeichnung oder Straßennamen und Hausnummer oder Grundbuchbezeichnung)	Sommer Straße, Meckenheim	
Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals	siehe beiliegendes Untersuchungsergebnis	
Tag der Eintragung	20.10.1987	Unterschrift <i>Neuenfeldt</i> (Neuenfeldt)

Untere Denkmalbehörde, Az.

STADT MECKENHEIM  
DER STADTDIREKTOR  
-Untere Denkmalbehörde-  
61.1-680-10(8)  
N/Ne.-

(Zeichen bei Zuschriften bitte angeben)

PLZ, Ort, Datum

5309 Meckenheim, den 20.10.1987

Auskunft erteilt:

Zimmer Nr.

Herr Neuenfeldt 11 / 880816

Sprechstunden:

montags: 8.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr  
dienstags-freitags: 8.00-12.00 Uhr

### Mitteilung über Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste

- Ihr Antrag vom

Sehr geehrte(r) Herr Zopes !

Gemäß § 3 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz vom 11. 3. 1980 (GV. NW. S. 226) in der z. Z. geltenden Fassung werden Sie darüber unterrichtet, daß das Denkmal, wie vorstehend beschrieben, in die Denkmalliste eingetragen worden ist. Das Denkmal unterliegt damit den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, um deren Beachtung gebeten wird. Insbesondere wird auf die §§ 7, 8, 9 und 10 des Denkmalschutzgesetzes (Textabdruck s. Rücks.) hingewiesen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Eintragung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der obengenannten Unteren Denkmalbehörde einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hochachtungsvoll

Im Auftrage:

(Neuenfeldt)

1.  
An die  
Liegenschaftsabteilung  
der Stadt Meckenheim  
z.Hd. Herrn Zopes  
Bahnhofstraße 22  
5309 Meckenheim

## Auszug aus dem Denkmalschutzgesetz

### § 7

#### Erhaltung von Denkmälern

(1) Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten haben ihre Denkmäler instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit ihnen das zumutbar ist. Für die Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden können. Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten können sich nicht auf Belastungen durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht worden sind, daß Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichen Recht zuwider unterblieben sind.

(2) Soweit die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten den Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nachkommen, kann die Untere Denkmalbehörde nach deren Anhörung die notwendigen Anordnungen treffen.

### § 8

#### Nutzung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern

(1) Baudenkmalern und ortsfeste Bodendenkmäler sind so zu nutzen, daß die Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet ist.

(2) Wird ein Baudenkmal oder ortsfestes Bodendenkmal nicht oder auf eine die erhaltenswerte Substanz gefährdende Weise genutzt und ist dadurch eine Schädigung zu befürchten, so kann die Untere Denkmalbehörde Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte verpflichten, das Baudenkmal oder das ortsfeste Bodendenkmal in bestimmter, ihnen zumutbarer Weise zu nutzen. Den Verpflichteten ist auf Antrag zu gestatten, das Baudenkmal in einer angebotenen anderen Weise zu nutzen, wenn seine Erhaltung dadurch hinreichend gewährleistet und die Nutzung mit dem öffentlichen Recht vereinbar ist.

### § 9

#### Erlaubnispflichtige Maßnahmen

(1) Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer

- a) Baudenkmalern oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,
- b) in der engeren Umgebung von Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, oder
- c) bewegliche Denkmäler beseitigen oder verändern will.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

- a) Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder
- b) ein überwiegendes Interesse die Maßnahme verlangt.

(3) Erfordert eine erlaubnispflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so haben die dafür zuständigen Behörden die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege entsprechend diesem Gesetz in angemessener Weise zu berücksichtigen. Im Falle einer bauaufsichtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder Zustimmung kann die Erlaubnis nach Absatz 1 auch gesondert beantragt werden.

### § 10

#### Veräußerungs- und Veränderungsanzeige

(1) Wird ein Denkmal veräußert, so haben der frühere und der neue Eigentümer den Eigentumswechsel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Die Anzeige eines Pflichtigen befreit den anderen.

(2) Wird ein bewegliches Denkmal an einen anderen Ort verbracht, so hat der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte dies der Unteren Denkmalbehörde innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Ausfertigung für \_\_\_\_\_

Vorstehende Durchschrift erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

2.

3. An Landschaftsverband *al*

Mitteilung nach Formblatt gem. § 2 Abs. 4  
Denkmalisten-Verordnung

4. Z. d. A. - *W 22/10*

Rhein-Sieg-Kreis

Meckenheim

Meckenheim

Bonner Straße

Friedhof

E. 19. Jh.;  
Rechteckanlage, teilweise von neuerer Mauer umgeben, dicht zum Eingang hin kleine Friedhofskapelle aus Backstein, E. 19. Jh.; kleiner Saalbau mit spitzbogigem Eingang mit neugotischer Eingangstüre, über dem Eingang kleines halbrundes Fenster, auf den Längsseiten jeweils 2 spitzbogige Fenster, die Ecken durch Strebebögen betont, kleine Eckwarten in der Dachzone, Rundbogenfries bzw. Treppenfries auf der Eingangsseite unter der Dachzone, kleiner polygonaler Choranbau, offener Glockenstuhl verschiefert; im Innern schlichter Steinfußboden aus weißen und schwarzen Platten, kreuzgratgewölbt mit floraler Bemalung in den Gewölbezwicken, tiefe Spitzbogennische auf der Chorseite, darin über hölzernem Unterbau eine farbig gefasste, hölzerne Pieta des 19. Jh.; auf der rechten Längsseite auf neugotischer hölzerner Konsole ein Antonius mit Kind und Lilie; die Fenstergewände durch Akanthusranken betont, in den Zwickeln über den Seitenfenstern Engelsfresken mit Schriftbändern: "Herr gib den Seelen die Ewige Ruhe" und auf der anderen Seite: "Und das Ewige Licht leuchte ihnen"; vor dem Eingang der Kapelle Grabplatte aus Trachyt von 1872 des Priesters P.J. Clemens, Oberpfarrer zu Meckenheim; einige Grabkreuze vom E. des 19. Jh. aus Sandstein oder Trachyt erhalten; in der Mitte des Friedhofs 4 ältere Buchen; im Westen des Friedhofes wohl ehem. Leichenhalle vom E. des 19. Jh. aus Feldbrandstein mit Backsteinkranzgesims, schlichtes Satteldach mit hölzernem Schwebegiebel, auf den Längsseiten profilierte Terrakottakonsolen darüber Rundbogenbacksteinfries.  
Bedeutend für die Geschichte des Menschen; erhaltenswert aus ortsgeschichtlichen sowie volkskundlichen Gründen.

